



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

69. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. März 2016

Nummer 6

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Bekanntmachung des Finanzministeriums	
20310	2. 2. 2016	Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L)	128
764	29. 1. 2016	Änderung der Satzung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse	129
		Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
7817	27. 1. 2016	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung	129
		Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales und des Ministeriums für Inneres und Kommunales	
8053	17. 2. 2016	Maßnahmen zur Abwehr von Störungen durch den unbeabsichtigten und den missbräuchlichen Umgang mit radioaktiven Stoffen und ionisierenden Strahlen	138

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Bekanntmachung der Ministerpräsidentin	
12. 1. 2016	Berufskonsularische Vertretung des Königreichs Marokko in Düsseldorf	140
19. 1. 2016	Berufskonsularische Vertretung der Föderativen Republik Brasilien in Frankfurt am Main	140
2. 2. 2016	Botschaft der Republik Makedonien Außenstelle Bonn	140
	Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales	
10. 2. 2016	Ideenmanagement NRW	141

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
4. 3. 2016	SUP-Verfahren zum Bau des Pallas Reaktors am Forschungsstandort Petten in den Niederlanden	143
	Bekanntmachung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen	
15. 2. 2016	Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für einen bundesweiten DAB+-Versorgungsbedarf an private Anbieter – (LfM)	141
	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland	
3. 3. 2016	6. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland	142
	Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr	
29. 2. 2016	Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	142
29. 2. 2016	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	142

I.

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag
über die Eingruppierung und die Entgeltordnung
für die Lehrkräfte der Länder
(TV EntgO-L)
vom 2. Februar 2016**

Bekanntmachung des Finanzministeriums
– B 4500 – 4.1 – IV –
vom 18. Februar 2016

Den nachstehenden Tarifvertrag gebe ich bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag
über die Eingruppierung und die Entgeltordnung
für die Lehrkräfte der Länder
(TV EntgO-L)
vom 2. Februar 2016**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

dbb beamtenbund und tarifunion,
vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1**Änderung des TV EntgO-L**

Der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird in § 14 Absatz 1 TV-L die Angabe „Abschnitt 1“ durch die Wörter „Abschnitt 1, Abschnitt 2 Ziffer 1 oder Abschnitt 5 Ziffer 1“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 2 Ziffer 2 werden die Wörter „der besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2“ durch die Wörter „in Entgeltgruppe 9 der besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 und neun Jahren in Stufe 3“ ersetzt.
3. In § 7 wird die Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L wie folgt geändert:
 - a) Dem bisherigen Text wird die Satzbezeichnung „1“ vorangestellt und die Wörter „Höhergruppierungen über mehr als eine Entgeltgruppe“ durch die Wörter „Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe“ ersetzt.
 - b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Satz 1 findet keine Anwendung bei einer Höhergruppierung, die aufgrund des Inkrafttretens der Entgeltordnung Lehrkräfte auf Antrag gemäß § 29a Absatz 3 und 4 TVÜ-Länder in der Fassung des § 11 TV EntgO-L erfolgt. ³Hat die Lehrkraft nach der Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte einen Antrag nach § 29a Absatz 3 TVÜ-Länder in der Fassung des § 11 TV EntgO-L nicht gestellt, gilt im Falle einer späteren Höhergruppierung die bisherige Entgeltgruppe (Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 Satz 1 und 2 TVÜ-Länder in der Fassung des § 11 TV EntgO-L) als Entgeltgruppe nach Satz 1, von der aus die Höhergruppierung erfolgt.“
4. In § 11 wird § 29a TVÜ-Länder wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eine Zulage geknüpft war, wird diese weitergewährt, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird und die

sonstigen Voraussetzungen für die Zulage erfüllt sind.“

- b) Die Überschrift der Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 Satz 1 und 2:“

- c) Nach der Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 Satz 1 und 2 wird folgende Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 Satz 3 eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 Satz 3:

Die Höhe der jeweiligen Zulage entspricht der Höhe der vergleichbaren Zulage nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht.“

- d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Entgeltordnung Lehrkräfte ein Anspruch auf eine höhere Entgeltgruppe (Absatz 3 Satz 1) oder auf eine Entgeltgruppenzulage (Absatz 3 Satz 4) und bestünde nach entsprechender Eingruppierung Anspruch auf eine Angleichungszulage (Absatz 3 Satz 5) ab 1. August 2016, gilt im Falle eines nicht ausgeübten Antragsrechts nach Absatz 3 Satz 1 bzw. Satz 4 ein Antrag nach Absatz 3 Satz 5 als Antrag nach Absatz 3 Satz 1 bzw. Satz 4, der auf den 1. August 2015 zurückwirkt.“

- e) Es werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) ¹Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 aufgrund einer Änderung des beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetzes für die vergleichbare beamtete Lehrkraft eine höhere Besoldungsgruppe, sind die Lehrkräfte, die keinen Antrag nach Absatz 3 gestellt haben, auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-L in der Fassung des § 3 TV EntgO-L ergibt. ²Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-L in der Fassung des § 7 TV EntgO-L). ³War die Lehrkraft in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. ⁴Satz 1 gilt für den erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage entsprechend.

(7) ¹Der Antrag nach Absatz 6 Satz 1 und/oder nach Absatz 6 Satz 4 kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den Tag des Inkrafttretens zurück; danach eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 6 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. ²Ruht das Arbeitsverhältnis am Tag des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den Tag des Inkrafttretens der Gesetzesänderung zurück.“

5. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Den Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. (1) ¹Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Eingruppierungsregelungen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. ²Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.

(2) Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. einer kürzeren

Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.“

b) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 1 Satz 4 wird die Fußnote *) wie folgt gefasst:

„*) Für ab 1. August 2015 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse: Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2“

bbb) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „mit der dieser Schulform, diesem Schulzweig bzw. dieser Schul- bzw. Klassenstufe entsprechenden Lehramtsbefähigung“ durch die Wörter „mit dem dieser Schulform, diesem Schulzweig bzw. dieser Schul- bzw. Klassenstufe entsprechenden Lehramtsstudium“ ersetzt.

ccc) In Absatz 6 werden die Wörter „der erworbenen Lehramtsbefähigung“ durch die Wörter „dem von ihr abgeschlossenen Lehramtsstudium“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 der Protokollerklärung Nr. 12 werden nach dem Wort „einschlägigen“ das Wort „abgeschlossenen“ eingefügt und die Angabe „§ 7 Absatz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 Nr. 1“ ersetzt.

c) In Abschnitt 4 Unterabschnitt 3 wird die Protokollerklärung Nr. 2 wie folgt gefasst:

„Nr. 2 In Nordrhein-Westfalen gelten auch

a) sozialpädagogische Mitarbeiter in der Schuleingangsphase an Förderschulen und sozialpädagogische Mitarbeiter mit einer Tätigkeit in inklusiven Lerngruppen in der Schuleingangsphase an Grundschulen als Lehrkräfte im Sinne der Entgeltgruppe 10,

b) sozialpädagogische Mitarbeiter in der Schuleingangsphase an Grundschulen als Lehrkräfte im Sinne der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 und

c) sozialpädagogische Mitarbeiter in der Schuleingangsphase an Grundschulen oder an Förderschulen als Lehrkräfte im Sinne der Entgeltgruppe 9 Fallgruppen 2 und 3.“

d) Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 3 Satz 2 und in Absatz 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Lehramtsbefähigung“ durch das Wort „Lehrerausbildung“ ersetzt.

bbb) In Absatz 6 werden die Wörter „erworbenen Lehramtsbefähigung“ durch die Wörter „von ihr abgeschlossenen Lehrerausbildung“ ersetzt.

ccc) Im Klammerzusatz nach Absatz 6 wird die Angabe „7 und 8“ durch die Angabe „7, 8 und 9“ ersetzt.

bb) Den Protokollerklärungen wird folgende Nummer 9 angefügt:

„Nr. 9 Im Land Sachsen-Anhalt werden Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Lehrer nach dem Recht der ehemaligen DDR, die nicht unter Ziffer 1 fallen, wie Freundschaftspionierleiter und Erzieher mit mindestens einer Lehrbefähigung nach Ziffer 2 Absatz 2 Buchstabe a eingruppiert.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 2016

– MBL NRW. 2016 S. 128

764

Änderung der Satzung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse vom 29. Januar 2016

(1) Die Trägerversammlung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse hat in ihrer Sitzung am 29. Januar 2016 gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse (LBSG) vom 4. Juli 2014 (GV. NRW. S. 379) in Verbindung mit § 14 Nummer 1 der Satzung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse vom 12. Juli 2014 (MBL NRW. 2014 S. 416), beschlossen, dass die Satzung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse geändert wird. Der Wortlaut der Satzungsänderung ist nachfolgend abgedruckt.

(2) Die Satzungsänderung ist gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 LBSG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 LBSG am 1. Februar 2016 vom Finanzministerium genehmigt worden.

(3) Die Satzungsänderung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

§ 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Stammkapital

(1) Die Bausparkasse ist mit einem Stammkapital in Höhe von Euro 350.000.000,- ausgestattet.

(2) Am Stammkapital sind beteiligt

a) der Rheinische Sparkassen- und Giroverband mit Euro 175.000.000 (50 %) und

b) der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband mit Euro 175.000.000 (50 %).“

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt.

– MBL NRW. 2016 S. 129

7817

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– IIB2.0228.22901.02 –
vom 27. Januar 2016

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen für die Finanzierung von Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung zur Sicherung und Weiterentwicklung des ländlichen Raums als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum und zur Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft in den Prozess zur Stärkung der regionalen Wirtschaft nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf Grund folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), und des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBL. NRW. S. 1254),
- der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487),
- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18),
- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69),
- der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9),
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1)
- sowie des GAK-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055).

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Doppelförderung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Zuwendungen werden unter jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen und zu jeweils spezifischen Bedingungen zur Umsetzung der Fördertatbestände unter den Nummern 2 bis 7 dieser Richtlinie gewährt.

2

Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden

2.1

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind

- die Erarbeitung der zur Durchführung der Dorfentwicklung erforderlichen Dorffinnenentwicklungskonzepte und integrierten kommunalen Entwicklungskonzepte,
- die Erarbeitung ländlicher Wegenetzkonzepte.

Die Konzepte sollen gegebenenfalls die Möglichkeiten einer dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien und damit verbundene Energieeinsparungen untersuchen und bewerten.

2.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind Gemeinden.

2.3

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt ausschließlich innerhalb der im NRW-Programm „Ländlicher Raum 2014-2020“ definierten Gebietskulisse „Ländlicher Raum“.

2.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

2.4.1

Zuwendungsart: Projektförderung

2.4.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

2.4.3

Form der Zuwendung: Zuweisung

2.4.4

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Förderung beträgt 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,

- jedoch höchstens 50 000 Euro je EU-Förderperiode und Vorhaben für integrierte kommunale Entwicklungskonzepte sowie Wegenetzkonzepte und

- höchstens 20 000 Euro je EU-Förderperiode und Vorhaben für Dorffinnenentwicklungskonzepte.

2.4.5

Bemessungsgrundlage

2.4.5.1

Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Erarbeitung von Dorffinnenentwicklungskonzepten, integrierten kommunalen Entwicklungskonzepten und Wegenetzkonzepten in ländlichen Gebieten zur Erhaltung und Gestaltung des ländlichen Charakters und der Verbesserung der Lebensqualität unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme als Vorplanung im Sinn des § 1 Absatz 2 des GAK-Gesetzes.

2.4.5.2

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind und
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung.

2.4.5.3

Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

2.5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

2.5.1

Die Konzepte sind im Rahmen ihrer Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder anderen Planungen, Konzepten oder Strategien im Gebiet abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil der Pläne.

2.5.2

Dorffinnenentwicklungskonzepte müssen mindestens folgende Punkte beinhalten:

- a) Analyse des Status Quo (Bevölkerung, Infrastruktur),
- b) Stärken-Schwächen-Analyse,
- c) Ableitung des Handlungsbedarfs,
- d) Darstellung der Entwicklungsziele, Leitprojekte,
- e) Darstellung, in welcher Weise die Bevölkerung und die relevanten Akteure bei der Erstellung eingebunden waren,
- f) Darstellung der Möglichkeiten zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.

2.5.3

Integrierte kommunale Entwicklungskonzepte müssen mindestens die folgenden Punkte beinhalten:

- a) Darstellung der Bevölkerungsstruktur auf gesamt-kommunaler Ebene und für die Orts- und Stadtteile (bisherige Entwicklung und Prognose der Bevölkerungszahlen, Änderung in der Altersstruktur),
- b) Aussagen zur städtebaulichen Entwicklung auf gesamt-kommunaler Ebene und für die Orts- und Stadtteile (Baugebiete, Leerstand, Baulücken),
- c) Darstellung der sozialen und technischen Infrastruktur auf gesamt-kommunaler Ebene und für die Orts- und Stadtteile (Einrichtungen und Angebote für Ge-

sundheit, Pflege, Senioren, Kinder und Jugendliche; Standorte, Auslastung, Nutzungsarten, Sanierungsstand von dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtungen; weitere (öffentliche) Einrichtungen und Angebote),

- d) Profile der einzelnen Orte (prägende Stärken und Schwächen, Einschätzung der Zukunftsfähigkeit (Entwicklungs-, Bestands-, Anpassungsdörfer), Beitrag zur gesamtkommunalen Entwicklung).
- e) Gesamtkommunale Stärken-Schwächen-Analyse,
- f) Definition von gesamtkommunalen und lokalen Schwerpunkten oder Handlungsfeldern,
- g) Darstellung der Entwicklungsziele, gegebenenfalls Leitprojekte,
- h) Darstellung, in welcher Weise die Bevölkerung und die relevanten Akteure bei der Erstellung eingebunden waren,
- i) Möglichkeiten zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.

2.5.4

Ländliche Wegenetzkonzepte müssen mindestens die folgenden Punkte beinhalten:

- a) Erarbeitung des Wegenetzkonzepts grundsätzlich für das ganze Gemeindegebiet, in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden,
- b) Bestandserfassung mit Aussagen zur Nutzung der Wege nach Umfang und Funktionalitäten, Ausbauart, Ausbauzustand und Tragfähigkeit und Unterhaltungspflichten,
- c) Kategorisierung der Wege zu einem Kernwegenetz in Abstimmung mit vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region und unter Beteiligung der Bevölkerung und relevanten Akteure,
- d) Handlungsempfehlungen und -vorschläge mit Aussagen zu Eigentums- und Katasterverhältnissen an Wegen mit Handlungsbedarf, Bodenordnungsbedarf und gegebenenfalls alternativen Unterhaltungsregelungen,
- e) Darstellung, in welcher Weise die Bevölkerung und die relevanten Akteure bei der Erarbeitung des Wegenetzkonzepts einbezogen wurden und

eine digitale Dokumentation des Wegenetzkonzeptes **in einem geographischen Informationssystem (GIS)** unter Nutzung der Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem (ATKIS) der Bezirksregierung Köln, Abteilung 7 (Geobasis NRW); die zur Bearbeitung erforderlichen Geobasisdaten können im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung zur ländlichen Wegenetzkonzeption von den Kommunen beziehungsweise deren beauftragten Unternehmen kostenfrei über Geobasis NRW abgerufen oder aus den online-Portalen entnommen werden.

Bezogen auf die vorzunehmende Kategorisierung der Wege und die digitale Dokumentation des Wegenetzkonzeptes sind die Vorgaben des Leitfadens für die Erarbeitung von ländlichen Wegenetzkonzepten des für die ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums zu beachten.

Abweichungen, die sich aus der digitalen Dokumentation des Wegenetzkonzeptes und den Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem (ATKIS) ergeben, sind in Geobasis NRW digital (Shape-Format) und kostenfrei bereitzustellen.

Die digitale Dokumentation des Wegenetzkonzeptes ist dem für die ländliche Entwicklung zuständigen Ministerium nach Fertigstellung des Konzeptes zu übergeben. Das für die ländliche Entwicklung zuständige Ministerium und seine nachgeordneten Behörden dürfen die digitale Dokumentation für ihre Aufgaben und zur Öffentlichkeitsarbeit kostenfrei nutzen.

2.5.5

Pro Gemeinde können ein integriertes kommunales Entwicklungskonzept, ein Wegenetzkonzept und maximal zwei Dorffinnenentwicklungskonzepte gefördert werden.

3

Dorferneuerung und -entwicklung

3.1

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen der Dorferneuerung und -entwicklung zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung. Dies sind im Einzelnen:

3.1.1

Maßnahmen sowie deren Vorbereitung und Begleitung zur Herstellung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen (beispielsweise Dorfläden, Dorfgemeinschaftshäuser) zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung. Ausgeschlossen von der Förderung sind Ausgaben für den Betrieb und die Unterhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen.

3.1.2

Gestaltung, verbesserte Führung oder Verkehrsberuhigung von Dorfstraßen, Anlage und Umgestaltung von Plätzen, Verbindungs-, Geh- und Fußwegen zur Verbesserung innerörtlicher Verkehrsverhältnisse einschließlich der zugehörigen Grün- und Freiraumgestaltung im Dorf.

3.1.3

Begrünungen im öffentlichen Bereich, die zur Gestaltung des Ortsbildes oder zur Einbindung des Dorfes in die Landschaft beitragen, Maßnahmen, um Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten im Ort zu erhalten, wiederherzustellen oder zu schaffen.

3.1.4

Bei ländlicher Bausubstanz mit Ortsbild prägendem Charakter

- a) die Erhaltung, Instandsetzung und Gestaltung einschließlich baulicher Gestaltungselemente an Einzelobjekten oder Ensembles,
- b) der Innenausbau, soweit dieser zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Außenwände konstruktiv oder für die Anpassung leerstehender oder freiwerdender ländlicher Bausubstanz an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens notwendig ist,
- c) kleinere, selbständige bauliche Maßnahmen (in Einzelfällen).

3.1.5

Investive Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer bestehenden Bausubstanz sowie deren Vorbereitung und Begleitung, insbesondere für Gewerbe-, Dienstleistungs-, Handels-, kulturelle, öffentliche und gemeinschaftliche Zwecke, die dazu dienen, Arbeitsplätze zu sichern, neue Arbeitsplätze zu schaffen oder Zusatzeinkommen zu erschließen.

3.1.6

Maßnahmen nach Nummer 3.1.4 von privaten Zuwendungsberechtigten werden nur im Ortskern gefördert. Maßnahmen nach Nummer 3.1.5 sind auch außerhalb geschlossener Ortschaften förderfähig.

3.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.2.1

Zuwendungsberechtigt für Maßnahmen nach den Nummern 3.1.1 bis 3.1.3 sind

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Teilnehmergemeinschaften soweit die Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Bodenordnungsverfahren durchgeführt werden.

3.2.2

Zuwendungsberechtigt für Maßnahmen nach den Nummern 3.1.4 sind

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des Privatrechts.

3.2.3

Zuwendungsberechtigt für Maßnahmen nach Nummer 3.1.5 sind natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des Privatrechts, die Inhaber eines land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmens sind.

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen im Sinn dieser Richtlinie sind Unternehmen nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die grundsätzlich die in § 1 Absatz 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten und

- die Merkmale eines landwirtschaftlichen Unternehmens im Sinn des Einkommensteuerrechts erfüllen oder
- ein landwirtschaftliches Unternehmen bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

Nicht zuwendungsberechtigt sind

- Antragstellerinnen und Antragsteller, die Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhalten und
- Antragstellerinnen und Antragsteller, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

3.3

Zuwendungsvoraussetzungen

3.3.1

Die Förderung erfolgt ausschließlich innerhalb der im NRW-Programm „Ländlicher Raum 2014-2020“ definierten Gebietskulisse Ländlicher Raum in Orten oder Ortsteilen bis zu 10 000 Einwohnern. Zur Beurteilung der Förderfähigkeit einzelner Maßnahmen ist auf den zusammenhängend bebauten Siedlungsbereich (beispielsweise Dorf, Ortschaft, Weiler) abzustellen.

3.3.2

Sofern Pläne für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten (integrierte kommunale Entwicklungskonzepte, Dorffinnenentwicklungskonzepte) vorliegen, müssen die Maßnahmen in Übereinstimmung mit diesen Plänen durchgeführt werden. Die Maßnahmen müssen im Einklang mit jeder relevanten lokalen Entwicklungsstrategie stehen.

3.3.3

Zuwendungen an natürliche Personen und Personengesellschaften, juristische Personen des Privatrechts sowie Teilnehmergeinschaften werden nur bewilligt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 5 000 Euro beträgt.

3.3.4

Bauliche Maßnahmen können nur bewilligt werden, unter der Voraussetzung, dass sie ortsbildverträglich sind.

3.3.5

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen für die beantragten Objekte oder Flächen Nutzungsrechte von grundsätzlich zwölf Jahren ab Fertigstellung nachweisen.

3.3.6

Für die beantragte zu bewilligende Baumaßnahme muss vorliegen (soweit zutreffend):

- die erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung,
- mindestens ein positiver Vorbescheid nach § 71 der Landesbauordnung,
- bei genehmigungsfreien Wohngebäuden eine Erklärung der Bauherrin oder des Bauherrn, dass die Gemeinde keine Erklärung nach § 67 Absatz 1 Nummer 3 der Bauordnung NRW abgegeben hat.

3.3.7

Für Maßnahmen nach Nummer 3.1.1 (dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen) gilt:

- bei Förderung auf der Grundlage eines Dorffinnenentwicklungskonzeptes oder integrierten kommunalen Entwicklungskonzeptes muss darin der Bedarf nach einer entsprechenden Einrichtung formuliert sein,
- bei Antragstellung ist ein Bewirtschaftungskonzept vorzulegen,
- die Einrichtung sollte als Multifunktionsgebäude ausgestaltet werden.

3.3.8

Der Neubau von dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtungen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- multifunktionale Nutzungsmöglichkeit,
- die Nutzung oder Umgestaltung eines Bestandsgebäudes ist nicht möglich,
- die Möglichkeiten der Nutzung von Bestandsgebäuden wurden geprüft und diese Prüfung ist dokumentiert.

3.3.9

Für Maßnahmen nach Nummer 3.1.4 von privaten Antragstellern wird eine Zuwendung nur gewährt, wenn sie zur Dorffinnenentwicklung auf der Grundlage eines diesbezüglichen Konzeptes beitragen, oder wenn sie der Umsetzung eines integrierten kommunalen Entwicklungskonzeptes dienen.

3.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.4.1

Zuwendungsart: Projektförderung

3.4.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

3.4.3

Form der Zuwendung: Zuschuss; bei gemeindlichen Antragstellern: Zuweisung

3.4.4

Die Höhe der Förderung beträgt:

3.4.4.1

65 Prozent für Maßnahmen nach den Nummern 3.1.1 bis 3.1.4, die von öffentlichen Zuwendungsberechtigten auf Basis eines aktuellen, von der Bewilligungsbehörde anerkannten integrierten kommunalen Entwicklungskonzeptes oder Dorffinnenentwicklungskonzeptes durchgeführt werden.

3.4.4.2

45 Prozent für Maßnahmen nach den Nummern 3.1.1 bis 3.1.4, die von öffentlichen Zuwendungsberechtigten ohne Grundlage eines aktuellen, von der Bewilligungsbehörde anerkannten integrierten kommunalen Entwicklungskonzeptes oder Dorffinnenentwicklungskonzeptes durchgeführt werden.

3.4.4.3

35 Prozent für Maßnahmen privater Zuwendungsberechtigter, jedoch höchstens 30 000 Euro je Objekt für Maßnahmen zur Erhaltung, Gestaltung und Instandsetzung ländlicher Bausubstanz (Nummer 3.1.4) und höchstens 100 000 Euro je Objekt für Umnutzungsmaßnahmen (Nummer 3.1.5).

3.4.5

Bemessungsgrundlage

3.4.5.1

Bei Maßnahmen nach Nummern 3.1.1 bis 3.1.5 zählen die Baukosten und die Baunebenkosten zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Baunebenkosten sind nur zu berücksichtigen, wenn die Leistungen nicht von eigenem Personal des Maßnahmenträgers erbracht werden. Bei Hochbauten zählen die Kostengruppen 200 bis 500 ohne 212, 213 und 240, die Kostengruppe 600 ohne 611, 621 und 629 und die Kostengruppe 700 ohne 725, 750 bis 759, 760 bis 769 der DIN 276 zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

3.4.5.2

Die Aufwendungen für Architektur- und Ingenieurleistungen werden bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 15 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben anerkannt.

3.4.5.3

Sind Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz rechtlich möglich, so vermindern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben um die Summe dieser Beiträge.

3.4.5.4

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- a) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- b) Erschließungsmaßnahmen, für die die Gemeinden Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben berechtigt sind,
- c) Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- d) Maßnahmen, die Dritte aus gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtung durchzuführen haben,
- e) Maßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- f) Wegebaumaßnahmen außerhalb geschlossener Ortschaften mit Ausnahme der Herstellung gemeinschaftlicher Anlagen nach Nummer 5.1.1.1 und
- g) die Umnutzung zu Wohnzwecken.

3.4.5.5

Aufwendungen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme gefördert werden, sind nicht zuwendungsfähig. Bei Maßnahmen nach Nummer 3.1.4 ist eine Kombination mit Mitteln der Denkmalpflege zulässig.

3.4.5.6

Bei Maßnahmen nach Nummer 3.1.5 (Umnutzung) sind Investitionen, die die Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen des jeweiligen Betriebes betreffen, nicht förderfähig.

3.4.5.7

Bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen unentgeltlichen Arbeitsleistungen wird bei Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie bei Maßnahmen von Teilnehmergemeinschaften und Vereinen, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, als fiktive Ausgabe in Höhe von 15 Euro je geleisteter Stunde in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Als bürgerschaftliches Engagement gelten insbesondere nicht Leistungen in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei der Zuwendungsempfängerin. Die Anrechnung darf 60 Prozent des Nettobetrages, der sich bei der Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen ergeben würde, nicht überschreiten. Die Arbeitsstunden müssen schriftlich belegt werden. Die Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements ist so zu begrenzen, dass die Zuwendung die Summe der Ist-Ausgaben nicht übersteigt.

3.4.5.8

Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

3.5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

3.5.1

Bei einer Förderung auf Basis eines Dorffinnenentwicklungskonzeptes oder eines integrierten kommunalen Entwicklungskonzeptes darf das zugrundeliegende Konzept zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht älter als fünf Jahre sein, andernfalls ist das Konzept auf seine Aktualität zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten. Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren.

3.5.2

Die Anerkennung anderer Konzepte (zum Beispiel Städtebauförderung), um einen höheren Fördersatzes zu erlangen, ist durch die Bewilligungsbehörde im Einzelfall möglich, sofern diese Konzepte mindestens folgende inhaltliche Voraussetzungen erfüllen:

- a) Bestandsaufnahme oder SWOT-Analyse,

- b) Analyse der demografischen Entwicklung und der Leerstandssituation,
- c) Angaben zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
- d) Beteiligung der Bevölkerung bei der Erstellung des Konzepts,
- e) Erstellung oder Aktualisierung des Konzepts innerhalb von fünf Jahren vor Antragsstellung.

3.5.3

Bei Maßnahmen nach Nummer 3.1.5 darf die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) der Zuwendungsberechtigten zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide pro Jahr 90 000 Euro bei Ledigen und 120 000 Euro bei Ehegatten (Einkünfte der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers und des Ehepartners beziehungsweise der Ehepartnerin) nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen für alle Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten) auf der Basis der Durchschnittsbildung für alle im Unternehmen hauptberuflich tätigen Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre, höchstens jedoch 120 000 Euro je Jahr.

3.5.4

Zuwendungsberechtigte haben für Maßnahmen nach Nummer 3.1.1 und Nummer 3.1.5 einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

3.5.5

Die Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.

3.5.6

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben spätestens sechs Monate nach Erhalt des Zuwendungsbescheids mit der Maßnahme zu beginnen.

4

Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen

4.1

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleine touristischen Infrastrukturen, insbesondere zur Erschließung regionaler touristischer Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung, sowie deren Vorbereitung und Begleitung.

4.1.2

Bei Investitionen in bestehende Infrastrukturen muss eine funktionale Weiterentwicklung stattfinden.

4.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des Privatrechts.

4.3

Zuwendungsvoraussetzungen

4.3.1

Die Förderung erfolgt ausschließlich innerhalb der im NRW-Programm „Ländlicher Raum 2014-2020“ definierten Gebietskulisse „Ländlicher Raum“. In Orten oder Ortsteilen (zusammenhängend bebauter Siedlungsbereich) mit mehr als 10 000 Einwohnern ist eine Förderung ausgeschlossen.

4.3.2

Die Maßnahmen müssen im Einklang mit jeder relevanten lokalen Entwicklungsstrategie stehen.

4.3.3

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Maßnahmen der Umsetzung eines von der Bewilligungsbehörde anerkannten integrierten kommunalen Entwicklungskonzepts gemäß Nummer 2 oder der Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie einer aktiven LEADER-Region dient.

4.3.4

Das der Förderung zugrundeliegende integrierte kommunale Entwicklungskonzept darf zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht älter als fünf Jahre sein, andernfalls ist das Konzept auf seine Aktualität zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten. Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren.

4.3.5

Für die zu fördernde Baumaßnahme muss vorliegen (so weit zutreffend):

- die erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung,
- mindestens ein positiver Vorbescheid nach § 71 der Landesbauordnung,
- bei genehmigungsfreien Wohngebäuden eine Erklärung der Bauherrin oder des Bauherrn, dass die Gemeinde keine Erklärung nach § 67 Absatz 1 Nummer 3 der Landesbauordnung abgegeben hat.

4.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.4.1

Zuwendungsart: Projektförderung

4.4.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

4.4.3

Form der Zuwendung: Zuschuss, bei gemeindlichen Anträgen: Zuweisung

4.4.4

Bemessungsgrundlage

4.4.4.1

Anzurechnen auf die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind die Baukosten und die Baunebenkosten. Die Baunebenkosten sind nur zu berücksichtigen, wenn die Leistungen von eigenem Personal des Maßnahmenträgers nicht erbracht werden. Bei Hochbauten zählen die Kostengruppen 200 bis 500 ohne 212, 213 und 240, die Kostengruppe 600 ohne 611, 621 und 629 und die Kostengruppe 700 ohne 725, 750 bis 759, 760 bis 769 der DIN 276 zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

4.4.4.2

Die Aufwendungen für Architektur- und Ingenieurleistungen werden bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 15 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben anerkannt.

4.4.4.3

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Erschließungsmaßnahmen, für die die Gemeinden Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben berechtigt sind,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Wegebaumaßnahmen außerhalb geschlossener Ortschaften mit Ausnahme der Herstellung gemeinschaftlicher Anlagen nach Nummer 5.1.1.1,

- Maßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten.

4.4.4.4

Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

4.4.4.5

Bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen unentgeltlichen Arbeitsleistungen wird bei Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie von Vereinen, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, als fiktive Ausgabe in Höhe von 15 Euro je geleisteter Stunde in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Als bürgerschaftliches Engagement gelten insbesondere nicht Leistungen in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger. Die Anrechnung darf 60 Prozent des Nettobetrages, der sich bei der Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen ergeben würde, nicht überschreiten. Die Arbeitsstunden müssen schriftlich belegt werden. Die Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements ist so zu begrenzen, dass die Zuwendung die Summe der Ist-Ausgaben nicht übersteigt.

4.4.4.6

Zuwendungen an natürliche Personen und Personengesellschaften und juristische Personen des Privatrechts werden nur bewilligt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 5 000 Euro beträgt.

4.4.5

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt:

4.4.5.1

Für Maßnahmen öffentlicher Zuwendungsberechtigter, 65 Prozent, jedoch höchstens 200 000 Euro.

4.4.5.2

Für Maßnahmen privater Zuwendungsberechtigter 35 Prozent, jedoch höchstens 200 000 Euro.

4.5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

4.5.1

Geförderte Maßnahmen von natürlichen Personen und Personengesellschaften sowie juristischen Personen des Privatrechts müssen uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

4.5.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen für die zu fördernden Objekte oder Flächen Nutzungsrechte von grundsätzlich zwölf Jahren ab Fertigstellung nachweisen.

4.5.3

Die Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.

5

Flurbereinigungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) (ohne Verfahren gemäß der §§ 103 a bis 103 k FlurbG)

5.1

Gegenstand der Förderung

5.1.1

Gemeinschaftliche Angelegenheiten (§ 18 Absatz 1 FlurbG)

5.1.1.1

Herstellung, Änderung, Verlegung oder Beseitigung der gemeinschaftlichen Anlagen (§ 39 FlurbG); hierzu gehört

auch der Wegebau, soweit er im Zusammenhang mit der Ordnung der rechtlichen Verhältnisse steht.

5.1.1.2

Maßnahmen, die nach § 37 Absatz 1 und 2 des Flurbereinigungsgesetzes mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Boden- und den Gewässerschutz erforderlich sind, sowie die Zuteilung von Flächen für solche Maßnahmen, zu einem die Nutzungseinschränkung berücksichtigenden Wert.

5.1.1.3

Bodenschützende und bodenverbessernde sowie sonstige Maßnahmen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand verringert und die Bewirtschaftung erleichtert werden (§ 37 Absatz 1 Satz 2 FlurbG).

5.1.1.4

Maßnahmen der Dorferneuerung

5.1.1.4.1

Bodenordnerische Maßnahmen in der Ortslage einschließlich Vermessung und Abmarkung sowie hiermit in Verbindung stehende Versetzung von Zäunen, Mauern, Sträuchern und ähnlichem sowie zu leistende Entschädigungen.

5.1.1.4.2

Sonstige durch die Bodenordnung veranlasste und im gemeinschaftlichen Interesse durchzuführende Maßnahmen im Rahmen und nach Maßgabe der Nummern 3.1.1 bis 3.1.3.

5.1.1.5

Maßnahmen, die zur wertgleichen Abfindung erforderlich sind (§ 44 Absatz 3 und 4 FlurbG).

5.1.1.6

Maßnahmen, die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind (§ 44 Absatz 5 FlurbG).

5.1.1.7

Entschädigungen zum Ausgleich von Härten (§ 36 FlurbG), Geldabfindungen (§ 50 Absatz 2, § 85 Nummer 10 FlurbG), Geldausgleiche (§ 51 Absatz 1 FlurbG) sowie sonstige Geldentschädigungen, soweit diese Ausgaben hierfür nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind.

5.1.1.8

Aufgaben der Teilnehmergeinschaft bei der Wertermittlung, Vermessung und Abmarkung einschließlich des erforderlichen Materials.

5.1.1.9

Arbeiten, die Dritte im Auftrag der Teilnehmergeinschaft zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten durchführen, sowie Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen), die zur Durchführung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmergeinschaft erforderlich sind.

5.1.1.10

Verluste aus der Landverwertung insoweit, als sie der Teilnehmergeinschaft bei der Verwendung der Flächen für die Verbesserung der Agrarstruktur und für Maßnahmen nach Nummer 5.1.1.2 entstehen.

5.1.1.11

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§§ 4 bis 5 LG NRW) soweit diese nicht über den Landabzug nach § 47 des Flurbereinigungsgesetzes auszugleichen sind.

5.1.2

Der Zwischenerwerb von Land für Zwecke der Flurbereinigung, wenn die Grundstücke nach Lage und Wert für diese Zwecke geeignet sind.

5.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

5.3

Zuwendungsvoraussetzungen

Es können nur Maßnahmen in ländlich geprägten Orten oder Ortsteilen mit weniger als 10 000 Einwohnern gefördert werden.

5.4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.4.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.4.2

Finanzierungsart

5.4.2.1

Bei Maßnahmen nach Nummer 5.1.2: Vollfinanzierung

5.4.2.2

Bei allen anderen Maßnahmen: Anteilsfinanzierung

5.4.3

Form der Zuwendung

5.4.3.1

Bei Maßnahmen nach Nummer 5.1.2: Darlehen

Diese Darlehen sind zinslos und müssen spätestens 3 Jahre nach dem Besitzübergang zurück-gezahlt sein.

5.4.3.2

Bei allen anderen Maßnahmen: Zuweisung

Die Weiterleitung von Zuwendungen ist ausgeschlossen.

5.4.4

Bemessungsgrundlagen

5.4.4.1

Bei Gemeinschaftlichen Angelegenheiten (Nummer 5.1.1) sind die Ausgaben anzurechnen, die der Teilnehmergeinschaft zur Last fallen sowie die folgenden, davon abzusetzenden Ausgaben und Einnahmen.

Zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten sind von den Gesamtausgaben abzusetzen:

- Ausgaben für die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen,
- Kapitalbeschaffungskosten und Beratungskosten für Darlehen, Zinsen für Darlehen, Tilgung von Darlehen,
- rechtlich mögliche Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen,
- Kostenanteile des Unternehmens gemäß § 86 Absatz 3 und § 88 Nummer 8 des Flurbereinigungsgesetzes,
- Entschädigungen und Leistungen des Unternehmens (§ 88 Nummer 3 bis 5 FlurbG) sowie Geldentschädigungen (§ 89 FlurbG),
- von der Teilnehmergeinschaft vereinnahmte Erstattungen – soweit sie an Beteiligte erstattet werden – und Entschädigungen (§ 40 Satz 3 FlurbG), Erstattungen (§ 50 Absatz 2 und 4, § 51 Absatz 2 und § 85 Nummer 10 FlurbG),
- Erstattungen Dritter,
- die Ausgaben überschreitende Einnahmen aus der Verwertung und Nutzung des von der Teilnehmergeinschaft erworbenen Landes, soweit es nicht durch (Land-)beitrag nach § 47 des Flurbereinigungsgesetzes aufgebracht worden ist,
- Erlöse gemäß § 46 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes,
- Einnahmen für besondere Kosten (§ 107 FlurbG) und aus der Abgabe von Material,
- Habenzinsen, soweit sie aus Zuwendungen erwachsen.

5.4.4.2

Bei Zwischenerwerb von Land für Zwecke der Flurbereinigung (Nummer 5.1.2) ist Bemessungsgrundlage höchstens der Verkehrswert zuzüglich der im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Landerwerb anfallenden Maklergebühren.

5.4.4.3

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- a) Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenhandels in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz,
- c) Kauf von Lebendinventar,
- d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- e) Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- f) Betriebskosten,
- g) die Anlegung und Verbesserung von ländlichen Wegen und Hofzufahrten einzelner Beteiligter,
- h) Unterhaltungsmaßnahmen an gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung eines früheren Wirtschaftszustandes,
- i) die Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland sowie die Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland,
- j) die Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpeln, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegrainen,
- k) Maßnahmen mit der Folge einer Beschleunigung des Wasserabflusses,
- l) Bodenmelioration.

Der Förderausschluss für die Buchstaben i bis l gilt im Einzelfall nicht, wenn die oben genannten Maßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

5.4.5

Fördersätze und Höchstbeträge

Der Eigenanteil der Teilnehmergeinschaft richtet sich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und den Vorteilen aus der Durchführung des Verfahrens. Diese sind regelmäßig bei einem Eigenanteil von 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausführungskosten je Hektar kostenpflichtiger Fläche erreicht. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Eigenanteil der Teilnehmergeinschaft mit Zustimmung der obersten Flurbereinigungsbehörde hiervon abweichend festgelegt werden. Er darf in diesen Fällen 25 Prozent nicht unterschreiten. Die Gewährung eines erhöhten Fördersatzes nach Nummer 5.4.5.3 ist hiervon unberührt.

Die Höhe der Förderung beträgt:

5.4.5.1

Bei Gemeinschaftlichen Angelegenheiten (Nummer 5.1.1 mit Ausnahme der Nummer 5.1.1.4.2) 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.4.5.2

Bei Gemeinschaftlichen Angelegenheiten nach Nummer 5.1.1.4.2 65 Prozent beziehungsweise 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß den Nummern 3.4.4.1 beziehungsweise 3.4.4.2.

5.4.5.3

Für Maßnahmen nach Nummer 5.1.1 mit Ausnahme von Nummer 5.1.1.4, die der Umsetzung eines Wegenetzkonzeptes nach Nummer 2.1 dienen, wird der Fördersatz um 5 Prozent und für Maßnahmen, die der Umsetzung einer regionalen Entwicklungsstrategie nach LEADER dienen wird der Fördersatz um 10 Prozent erhöht.

5.5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.5.1

Die Wirkungen des Flurbereinigungsverfahrens auf Natur und Landschaft sind zu dokumentieren.

5.5.2

Bei Maßnahmen nach den Nummern 5.1.1.1, 5.1.1.2 sowie 5.1.1.4 muss die spätere Übernahme der gemeinschaftlichen Anlagen durch einen Unterhaltungsträger (in der Regel die Gemeinde) vor der Einleitung des Bodenordnungsverfahrens gesichert sein. Nach der Ab-

nahme der Anlagen sind die fertig gestellten Teile sofort dem Unterhaltungsträger zur Verwaltung und Unterhaltung zu übergeben.

6

Freiwilliger Landtausch gemäß der §§ 103 a bis 103 k des Flurbereinigungsgesetzes

6.1

Gegenstand der Förderung

6.1.1

Maßnahmen zur Ausführung des freiwilligen Landtausch gemäß der §§ 103 a bis 103 k des Flurbereinigungsgesetzes, die den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallen.

6.1.1.1

Vermessungsarbeiten durch die Flurbereinigungsbehörde, einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder das Katasteramt einschließlich der entstehenden Vermessungsnebenkosten (Messgehilfen, Vermessungsmaterial), soweit es sich um erforderliche Grenzvermessungen handelt (Ermittlung, Feststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen); die Vermessung darf sich nur auf die Grenzen der Tauschgrundstücke beziehen und nicht im Zusammenhang mit anderen Katastervermessungen durchgeführt werden.

6.1.1.2

Wertgutachten (vor allem bei Waldbeständen).

6.1.1.3

Unterlagen, Bescheinigungen und sonstige Dokumente die für den Förderantrag, den Tauschplan und die Berichtigung der öffentlichen Bücher (Liegenschaftskataster und Grundbuch) erforderlich sind.

6.1.1.4

Folgemaßnahmen, die zur Instandsetzung der neuen Grundstücke oder zur Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeiten wie bei den abgegebenen Grundstücken notwendig sind, soweit die Ausgaben den Tauschpartnern entsprechend dem in einem Flurbereinigungsverfahren üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können; solche Maßnahmen sind die Beseitigung entbehrlicher befestigter Wege, die Beseitigung, Verlegung und Neuanlage von Gräben sowie die Anlage von Grabenüberfahrten über 0,3 Meter lichte Weite zu den neuen Grundstücken und die Anlage von Brunnen, sofern solche Anlagen in einwandfreiem Zustand auf den abgegebenen Grundstücken vorhanden waren und auf den neuen Grundstücken erforderlich sind; diese Maßnahmen dürfen den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht zuwiderlaufen.

6.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind:

- natürliche und juristische Personen des Privatrechts,
- juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Gebietskörperschaften.

6.3

Zuwendungsvoraussetzungen

6.3.1

Es können nur Maßnahmen in ländlich geprägten Orten oder Ortsteilen mit weniger als 10 000 Einwohnern gefördert werden.

6.3.2

Mindestens einer der Eigentümer oder Pächter der Tauschgrundstücke muss Land- oder Forstwirt im Sinn des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte sein. Bewirtschaftet eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Privatrechts einen landwirtschaftlichen Betrieb, so genügt es, dass diese ihren Haupterwerb aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zieht.

6.4**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****6.4.1**

Zuwendungsart: Projektförderung

6.4.2

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

6.4.3

Form der Zuwendung: Zuschuss,

bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts: Zuweisung

Die Weiterleitung der Zuwendung ist ausgeschlossen.

6.4.4

Bemessungsgrundlagen

Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen nach der Nummer 5.4.4.4.

6.4.5

Fördersätze und Höchstbeiträge

Die Höhe der Förderung beträgt 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

7**Verfahren****7.1****Antragsverfahren****7.1.1**

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung. Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung mit dem Formular der Bewilligungsbehörde nach Grundmuster 1 „Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG“, zu beantragen. Bei Maßnahmen nach Nummer 6 ist die Flurbereinigungsbehörde örtlich zuständig, in deren Amtsbezirk der überwiegende Teil der Grundstücke liegt.

7.1.2

Zuständige staatliche Bauverwaltung im Sinn der Nummer 6.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung beziehungsweise Nummer 6.1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden, ist die Bewilligungsbehörde.

7.1.3

Bei Maßnahmen nach Nummer 3 richten Gemeinden den Antrag unmittelbar, sonstige Antragsteller über die Gemeinde als untere Denkmalbehörde, an die Bewilligungsbehörde.

7.1.4

Bei Maßnahmen nach der Nummer 6 ist dem Antrag ein Tauschplan nach dem Muster der Anlage 1 beizufügen.

7.1.5

Der Antrag zu Maßnahmen nach Nummer 6 ist von allen Tauschpartnern zu unterschreiben.

7.2**Bewilligungsverfahren****7.2.1**

Bei Maßnahmen nach den Nummern 3.1.4, 3.1.5 und 4.1 erhält neben der Antragstellerin oder dem Antragsteller auch die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde – soweit sie nicht selbst Antragstellerin ist – eine Ausfertigung des Zuwendungsbescheides. Ist eine Gemeinde Antragstellerin zu Maßnahmen nach den Nummern 3.1.1 bis 3.1.4 und Nummer 4 so erhält auch der Kreis eine Ausfertigung des Zuwendungsbescheides.

7.2.2

Grundlage der Bewilligung von Zuwendungen bei Maßnahmen nach Nummer 5.1.1 ist die Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten durch die oberste Flurbereinigungsbehörde. Solange die zuwendungsfähigen Ausführungskosten in Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz 100 Euro je Hektar der Verfahrensfläche und in beschleunigten Zusammenlegungsverfahren den Betrag von 50 Euro je Hektar Verfahrensfläche noch nicht erreicht haben, kann auf die

bewilligte Zuwendung ein Abschlag in Höhe der zuwendungsfähigen Ausführungskosten gezahlt werden. Unmittelbar nach Bestandskraft des Flurbereinigungsbeschlusses (§ 4 FlurbG) sind die Beteiligten zu ermitteln (§ 11 FlurbG). Unverzüglich nach der Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft sind Beschlüsse über die rechtzeitige Hebung der Beiträge nach § 19 des Flurbereinigungsgesetzes herbeizuführen.

7.3**Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren****7.3.1**

Die Auszahlung der Zuwendung oder von Zuwendungsteilbeträgen erfolgt, abweichend von Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung ausschließlich aufgrund geleisteter und nachgewiesener Zahlungen des Zuwendungsberechtigten. Für entsprechende Mittelanforderungen sind die Rechnungsbelege und Zahlungsbeweise gemäß Nummer 6.7 ANBest-P vorzulegen. Abweichend hiervon gelten für Maßnahmen nach Nummer 5 die Regelungen der Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit es den nationalen Anteil der Zuwendung betrifft.

7.3.2

Bei Maßnahmen nach Nummer 5 ist der Verwendungsnachweis und gegebenenfalls der Zwischennachweis nach dem Grundmuster 3 „Anlage 4 zu Nr. 10.3 VVG“ zu führen. Bei Maßnahmen nach Nummer 5 ist der Zwischennachweis vorzulegen, solange über die Kasse der Zuwendungsempfängerin bis zum Abschluss des Verfahrens ein Zahlungsverkehr stattfindet.

7.3.3

Bei Maßnahmen nach Nummer 6 ist der Verwendungsnachweis und gegebenenfalls der Zwischennachweis von allen Tauschpartnern zu unterzeichnen.

7.3.4

Der einfache Verwendungsnachweis ist nicht zugelassen.

7.3.5

Zum Nachweis der zuwendungsfähigen Ausgaben sind nach Nummer 6.5 ANBest-P grundsätzlich Originalbelege vorzulegen. Eine Anerkennung elektronisch archivierter Belege kann nur dann erfolgen, wenn das verwendete Dokumentenmanagementsystem den Anforderungen eines der in Anhang I Ziffer 3. B) der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER (ABl. L 171 vom 23.6.2006, S. 90) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten internationalen Sicherheitsstandards genügt und die Aufbewahrungsfrist gewährleistet wird.

7.4

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind anzuwenden:

- bei Gemeinden und Gemeindeverbänden die Nummer 3 der ANBest-G (Anlage 1 zu Nr. 5.1 VVG) und
- bei den übrigen Zuwendungsempfängern

den Runderlass des Finanzministeriums „Hinweise für die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte bei Beschaffungen nach der VOL/A und der VOB/A („Wertgrenzenerlass“); hier: vorläufige Bestimmungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte bei Beschaffungen nach der VOL/A und der VOB/A ab 1.1.2013“ vom 17. Dezember 2012 (n.v.) IC2-0055-2 sowie den Runderlass des Finanzministeriums „Anwendung der Vergaberegeln durch Zuwendungsempfänger; hier: vorläufige Regelung zu Nummer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und Nummer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO)“ vom 19. Februar 2014 (n.v.) IC2-0044-4-3.1.

8

Schlussvorschriften

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 18. März 2008 (MBL NRW. S. 338) wird aufgehoben.

– MBL NRW. 2016 S. 129

8053

Maßnahmen zur Abwehr von Störungen durch den unbeabsichtigten und den missbräuchlichen Umgang mit radioaktiven Stoffen und ionisierenden Strahlen

Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales – III 3 – 8562 –
und des Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 72 – 52.03.04/06 –
vom 17. Februar 2016

1

Allgemeines

Der Erlass benennt die Aufgaben und legt die zu treffenden Maßnahmen derjenigen Behörden fest, die für die Abwehr von Gefahren durch radioaktive Stoffe oder radioaktiv kontaminierte Gegenstände und durch die damit verbundenen ionisierenden Strahlen zuständig sind oder die im Wege der Amtshilfe tätig werden. Die behördliche Befassung mit solchen Störungen erfolgt unter dem Begriff „nukleare Nachsorge“.

1.1

Begriffsbestimmung

Ein Fall der nuklearen Nachsorge liegt vor, wenn radioaktive Stoffe oder radioaktiv kontaminierte Gegenstände gefunden werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn in der Schrottladung eines Lastkraftwagens oder im Verbrennungsmüll, der einem Müllheizkraftwerk geliefert wurde, radioaktive Stoffe oder radioaktiv kontaminierte Gegenstände gefunden werden. Er liegt auch vor, wenn das Leben, die körperliche Unversehrtheit zahlreicher Menschen oder bedeutsame Sachwerte durch ionisierende Strahlen, die von radioaktiven Stoffen oder radioaktiv kontaminierten Gegenständen ausgehen, in erheblichem Maße gefährdet werden können und die Gefahrenabwehr mit Kräften sowie Führungs- und Einsatzmitteln des täglichen Dienstes nicht bewältigt werden kann, sondern besondere Maßnahmen für das koordinierte Zusammenwirken von Behörden des Landes und des Bundes (Polizeibehörden, Fachbehörden) erfordert. Dies ist insbesondere der Fall bei Erpressungs- und Bedrohungslagen mit radioaktiven Stoffen, mit Einrichtungen zur Verbreitung radioaktiver Stoffe in der Umgebung oder mit Nuklearsprengsätzen bzw. unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) mit radioaktiver Beiladung.

1.2

Anwendungsbereich

Der Erlass gilt nicht für die Abwehr von Störungen, die im Geltungsbereich des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz -AtG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S.1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053), und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen durch Vorkommnisse im Zusammenhang mit atomrechtlich geregelten Tätigkeiten verursacht werden können.

Stellt sich bei einem zunächst als nuklearem Nachsorgefall angenommenen Fall heraus, dass es sich um ein Vorkommnis im Zusammenhang mit atomrechtlich geregel-

ten Tätigkeiten handelt und damit das Atomgesetz und die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV –) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 249), einschlägig sind, so obliegt das Verfahren der örtlich zuständigen Bezirksregierung als atomrechtlicher Aufsichtsbehörde.

Der Erlass gilt ebenso nicht für die Abwehr von Störungen im Zusammenhang mit atomrechtlich geregelten Tätigkeiten in militärischen Einrichtungen.

1.3

Strafverfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Maßnahmen zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten bleiben in allen Fällen unberührt. Diese können sich insbesondere bei einem missbräuchlichen Umgang mit radioaktiven Stoffen oder radioaktiv kontaminierten Gegenständen ergeben. Lassen sich die Interessen der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr nicht gleichzeitig verwirklichen, haben die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips Vorrang vor den Maßnahmen der Strafverfolgung.

2

Zuständigkeiten

2.1

Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden

Ionisierende Strahlen, die von gefundenen radioaktiven Stoffen oder radioaktiv kontaminierten Gegenständen ausgehen, stellen grundsätzlich eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Mangels vorrangiger Regelungen im Atomgesetz, in der Strahlenschutzverordnung und im Gesetz zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz – StrVG –) vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610), zuletzt geändert durch Artikel 91 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), richtet sich die Gefahrenabwehr dieser Störungen nach den allgemeinen Regelungen über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung.

Für alle Maßnahmen zur Abwehr von Störungen der öffentlichen Sicherheit durch Fälle der nuklearen Nachsorge ist die örtliche Ordnungsbehörde zuständig. Bei der Durchführung ihrer Aufgaben kann sie sich der Unterstützung anderer Behörden und Einrichtungen bedienen, insbesondere zum Strahlenschutz der Amtshilfe des Landesinstituts für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA.NRW) (vgl. Nummer 3.3.1).

Ist es der örtlichen Ordnungsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich, die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, kann neben ihr auch die Polizei in eigener Zuständigkeit tätig werden (§ 1 Absatz 1 Satz 3 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – PolG NRW – vom 25. Juli 2003, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622)). Für das polizeiliche Handeln gelten insbesondere die Regelungen der Polizeidienstvorschrift (PDV) 100 VS-NfD und dem Landesteil NRW zur PDV 100 VS-NfD, Teil I (Einsatz der Polizei bei Anschlägen, der Gefahr von Anschlägen, der besonderen Form eines Anschlags, Größeren Schadensereignissen, der Gefahr größerer Schadensereignisse und Katastrophen – Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK) vom 23. Juni 2015 – 413 – 60.26 – LT NRW zur PDV 100 VS-NfD – Teil I –).

2.2

Sonderaufsicht des für den Strahlenschutz zuständigen Ministeriums – Oberste Aufsichtsbehörde

Aufgrund der spezifischen Anforderungen der Gefahrenabwehr bei Fällen der nuklearen Nachsorge ist oberste Aufsichtsbehörde für Angelegenheiten zur Abwicklung von Fällen der nuklearen Nachsorge das für den Vollzug der Strahlenschutzverordnung federführend zuständige Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS). Es übt sowohl für die in den Geltungsbereich der atomrechtlichen Vor-

schriften fallende Abwehr von Störungen als auch für die Fälle der nuklearen Nachsorge fallenden Störungen die Aufsicht aus. Die Wahrnehmung der Aufsicht richtet sich nach den Regelungen des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetzes – OBG –) vom 13. Mai 1980, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622).

3

Maßnahmen

Bei Hinweisen auf nukleare Nachsorgefälle ist der nachfolgende Maßnahmenkatalog zu beachten.

3.1

Informationsaustausch über Hinweise auf nukleare Nachsorgefälle

Über bei ihnen eingehende Hinweise auf Störungen der öffentlichen Sicherheit durch einen nuklearen Nachsorgefall unterrichten sich die örtlich zuständige Ordnungsbehörde und die örtlich zuständige Polizeibehörde sowie die örtliche Feuerwehr gegenseitig sofort und halten Verbindung. Die Kontaktaufnahme zur Polizei und zur Feuerwehr erfolgt über die jeweilige Leitstelle.

3.2

Erstmaßnahmen zur Gefahrenabwehr

Besteht ein begründeter Verdacht auf Vorlage eines Falls der nuklearen Nachsorge, ergreifen die allgemeinen Gefahrenabwehrbehörden (Ordnungsbehörde oder im Fall des § 1 Absatz 1 Satz 3 PolG NRW die Polizei, vgl. Nummer 2.1) die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um mögliche Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und eine weitere Ausdehnung der möglichen Gefährdung zu verhindern. Dazu veranlassen sie die im Einzelfall zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen. Dies sind insbesondere die Absperrung des unmittelbar betroffenen Bereichs sowie die Information der im unmittelbar potentiell betroffenen Bereich anwesenden Personen, gegebenenfalls die Rettung/Evakuierung gefährdeter oder die Versorgung von verletzten Personen.

3.3

Maßnahmen zur Gefahrenforschung

Zur Aufklärung des Verdachts eines Falls der nuklearen Nachsorge ist zunächst die von dem verdächtigen Gegenstand ausgehende ionisierende Strahlung zu messen. Hierzu ist die örtliche Feuerwehr anzufordern. Verfügt diese über keine Fähigkeiten zur Messung ionisierender Strahlen, ist im Wege der Anforderung überörtlicher Hilfe die Unterstützung durch die Feuerwehr einer benachbarten Gemeinde mit entsprechender Ausstattung anzufordern. Die Anforderung erfolgt über die örtlich zuständige Leitstelle für den Feuerschutz und den Rettungsdienst (Leitstelle der Feuerwehr).

Die Einsatzkräfte sind durch die örtliche Ordnungsbehörde unverzüglich und umfassend über die Hinweise und die möglichen Gefahren zu informieren.

Nach Vorlage der Messergebnisse ist die Wirksamkeit und Erforderlichkeit der getroffenen Erstmaßnahmen zur Gefahrenabwehr und Information der Öffentlichkeit (vgl. Nummer 3.2) zu überprüfen und – soweit erforderlich – zu konkretisieren. Insbesondere ist über die Warnung und Information der Bevölkerung zu entscheiden.

Eine Information oder Warnung der Bevölkerung erfolgt durch die Ordnungsbehörde in enger Abstimmung mit der Polizei und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Erlasses des Ministerium für Inneres und Kommunales vom 20. September 2010 (MBL. NRW. S. 767), über die Weiterleitung von Rundfunkdurchsagen in besonderen Schadensfällen.

3.3.1

Amtshilfe des LIA.NRW

Stellt die Feuerwehr aufgrund ihrer Messungen an verdächtigen Stoffen oder Gegenständen eine ionisierende Strahlung fest, die höher ist als die an diesem Ort sonst herrschende natürliche Umgebungsstrahlung, oder ist sie sich in der Bewertung ihrer Messergebnisse nicht sicher, informiert die Ordnungsbehörde im Einvernehmen

mit der Feuerwehr das LIA.NRW und fordert dessen Unterstützung in Form eines Messeinsatzes an. Die Information und Anforderung des LIA.NRW erfolgt über die Leitstelle der Feuerwehr. Das LIA.NRW hat eine Rufbereitschaft eingerichtet; die Rufnummer ist im Lagezentrum der Landesregierung im MIK hinterlegt und kann dort erfragt werden.

Das LIA.NRW leistet mit den ihm zur Bewältigung seiner eigenen Fachaufgaben zur Verfügung stehenden Fachkräften und Sachmitteln Amtshilfe zur Messung und Bestimmung radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlen. Das LIA.NRW wird auf der Basis der Ergebnisse seiner Amtshilfe Empfehlungen zum weiteren Vorgehen geben; im Übrigen wird es die Ergebnisse nach dem Einsatz in einem schriftlichen Bericht darlegen.

3.3.2

Sonderfall: Verdacht auf Vorlage einer unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtung (USBV)

Liegen aufgrund der Maßnahmen zur Gefahrenforschung Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich bei dem Verdachtsfall um eine USBV mit radioaktiver Beiladung handelt (vgl. Nummer 1.1), obliegt die Gefahrenabwehr der zuständigen Polizeibehörde.

Die örtliche Ordnungsbehörde informiert die örtlich zuständige Polizeibehörde. Diese fordert nach Prüfung des Sachverhalts den Entschärfer für USBV über das Landeskriminalamt NRW an. Auf den Runderlass des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Juli 2005 (MBL. NRW. S. 843), geändert durch Runderlass vom 26. Juni 2007 (n.v.) „Behandeln unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV)“ wird hingewiesen.

Bestätigt sich der Verdacht auf Vorlage einer USBV nicht, obliegt der weitere Umgang mit dem Verdachtsfall der nuklearen Nachsorge der örtlichen Ordnungsbehörde.

3.4

Maßnahmen bei Vorlage eines Falls der nuklearen Nachsorge

Bestätigt sich der Verdacht, dass sich radioaktive Stoffe oder radioaktiv kontaminierte Gegenstände am Fundort befinden, veranlasst die Ordnungsbehörde, dass die hiervon ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit von dem Störer (z.B. vom Schrottplatzbetreiber; vgl. Nummer 1.1) beseitigt wird. Ist der Störer dazu nicht in der Lage oder nicht rechtzeitig ermittelbar, beseitigt die Ordnungsbehörde die Gefahr im Wege der Ersatzvornahme.

Dazu sind aufgrund neuer Erkenntnisse – soweit erforderlich – die bisher getroffenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr am Fundort und zur Information der Bevölkerung auf ihre Wirksamkeit und Erforderlichkeit (vgl. Nummer 3.2) hin zu überprüfen und – soweit erforderlich – zu konkretisieren.

Sofern der Störer die Gefahr nicht beseitigt oder durch von ihm beauftragte Dritte nicht beseitigen lässt, stellt die Ordnungsbehörde den radioaktiven Stoff bzw. den radioaktiv kontaminierten Gegenstand sicher (§ 24 Nr. 11 OBG i.V.m. § 43 PolG NRW) und veranlasst den Transport durch und zu einem Dritten, dem der Umgang mit und die Beförderung von radioaktiven Stoffen nach den atomrechtlichen Vorschriften genehmigt ist.

Sind vor dem Abtransport andere Leistungen als die im Rahmen der Amtshilfe vom LIA.NRW zu leistenden erforderlich (z.B. separieren, dekontaminieren, verpacken) müssen damit Facheinrichtungen auf privatrechtlicher Basis beauftragt werden, denen der Umgang mit und die Beförderung von radioaktiven Stoffen zur Abwicklung von Fällen der nuklearen Nachsorge nach den atomrechtlichen Vorschriften genehmigt ist. Die Adressen können beim LIA.NRW erfragt werden.

Soweit es die physikalisch/chemische Beschaffenheit des radioaktiven Stoffes oder des kontaminierten Gegenstandes erlaubt und die Empfehlungen der beteiligten Behörden und Einrichtungen und atomrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen, kann die Ordnungsbehörde sich zur Beförderung z.B. geeigneter Fahrzeuge der Gemeinde oder der Polizei bedienen.

3.5**Sofortinformation der Aufsichtsbehörden**

Sachverhalte, die im Zusammenhang mit nuklearen Nachsorgefällen stehen, stellen wichtige Ereignisse im Sinne des Erlasses des Innenministeriums vom 1. Juli 2008 (MBL NRW. S. 432), über die „Meldung wichtiger Ereignisse“ dar. Das Lagezentrum der Landesregierung informiert unverzüglich das für den Strahlenschutz zuständige MAIS.

4**Kosten****4.1****Tätigkeiten der örtlichen Ordnungsbehörde**

Die den örtlichen Ordnungsbehörden durch Tätigkeiten im Rahmen dieses Erlasses entstehenden Kosten werden nach § 45 Absatz 1 Satz 2 OBG von der jeweils tätigen Gemeinde oder dem jeweils tätigen Kreis getragen.

4.2**Tätigkeiten des LIA.NRW**

Für die Unterstützung der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen der Amtshilfe erhebt das LIA.NRW keine Verwaltungsgebühr (§ 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW – vom 12. November 1999, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294)).

Das LIA.NRW hat Anspruch auf Auslagenerstattung. Diese bestimmt sich nach § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – GebG NRW – vom 23. August 1999, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622).

5**Kontaktdaten**

Die telefonische Erreichbarkeit der für den Strahlenschutz zuständigen Personen im MAIS ist im Lagezentrum der Landesregierung hinterlegt.

Adressen für Post und E-Mail sowie Telefon- und Telefaxnummern sind auf den Internetseiten der Landesregierung zu finden.

Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA.NRW): **www.lia.nrw.de**

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen: **www.mais.nrw.de** oder **www.arbeitsschutz.nrw.de**

Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen: **www.mik.nrw.de**

6**Inkrafttreten, Außerkrafttreten****6.1**

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

6.2

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Gemeinsamen Runderlasses tritt der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. April 2002 (MBL NRW. S. 752) außer Kraft.

II.**Ministerpräsidentin****Berufskonsularische Vertretung
des Königreichs Marokko in Düsseldorf**

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
– LPA II 1 – 02.47-1/16 –
vom 12. Januar 2016

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Marokko in Düsseldorf ernannten Herrn Jamale Chouaibi am 12. Januar 2016 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Zouhair Jibraili, am 23. Oktober 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBL NRW. 2016 S. 140

**Berufskonsularische Vertretung
der Föderativen Republik Brasilien
in Frankfurt am Main**

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
– LPA II 1 – 01.26-1/16 –
vom 19. Januar 2016

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Föderativen Republik Brasilien in Frankfurt am Main ernannten Frau Maria Clara Duclos Carisio am 15. Januar 2016 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Marcelo Andrade de Moraes Jardim, am 28. Mai 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBL NRW. 2016 S. 140

**Botschaft der Republik Makedonien
Außenstelle Bonn**

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
– LPA II 1 – 02.41-1/16 –
vom 2. Februar 2016

Die Botschaft der Republik Makedonien hat mitgeteilt, dass die Außenstelle in Bonn nun unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen ist:

Botschaft der Republik Makedonien

– Außenstelle Bonn –

Heilsbachstraße 24
53123 Bonn

Tel.: 0228 / 92 36 90, 0228 / 23 79 86

Fax: 0228 / 23 10 25

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 9:00 Uhr – 13:00 Uhr

Ministerium für Inneres und Kommunales**Ideenmanagement NRW**

Bekanntmachung
vom 10. Februar 2016

Die Ausschüsse für das Ideenmanagement NRW haben in der Zeit vom 01.01.2015 – 31.12.2015 die nachstehend aufgeführten Verbesserungsvorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

2992

–

Verkürzung der Aufbewahrungsfristen von OEG-Akten ohne laufende Leistungen

700 Euro

5489

–

Erneuerung/Ergänzung des Datev-Kontenrahmens SKR 04

400 Euro

6048

–

Ressortübergreifende und internetbasierte Terminabstimmung und Umfragen mit der Open-Source Software „dudle“

300 Euro

6277

Jörg-Steffen Schumann

Einführung einer Kennziffer zur Unterdrückung des Ausdrucks von Berechnungsblättern

450 Euro

6377

–

Automatisierte Berechnung der gem. § 4 Abs. 4 EStG nicht abziehbaren Schuldzinsen unter BpA-EURO

500 Euro

6709

Salvatore Treccarichi

Berechnung der erreichbaren Qualität des Verkehrsablaufes an planfreien Knotenpunkten gem. Teil A4 des HBS 2013 mit Hilfe einer Excel-Tabelle

6843

–

Vordruck Bedarfsbewertungen ab 2009 / Land- und Forstwirtschaft: Liquidationswert / Prüfung Reinvestition

6944

Thomas Dinkler

Schachtelöffel zum Reinigen von Einläufen und Kontrollschächten

6987

Ralf Ihln

Einsatz von Zeitschaltuhren für Untertischgeräte

300 Euro

7051

Sabine Seiler

Faltblätter zu faunistischen Untersuchungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

7063

Markus Dahlmanns

Erstellung eines Berechnungsprogramms zur Ermittlung der als Sonderausgabe abzugsfähigen Kirchensteuer

800 Euro

7102

–, Norbert Durst, Oliver Köhn

Übersteighilfen für Schutzplanken sind an der Rückseite der Schutzplanken montierte Trittstufen, die ein sicheres und einfacheres Übersteigen der Schutzplanken ermöglichen.

1.250 Euro

7120

Thomas-Jenz Hausbach, Jörg Jasser

Webseite zur Information von möglichen Schaltvorgaben im Bereich dWiSta Tafeln und VBA Anlagen

–

7133

Ingo Bresser

Zentrale Ablage aller betriebstechnischen Tunnelinformationen in eine feste standardisierte digitalen Datenablagestruktur für alle westfälischen Tunnelanlagen

– MBl. NRW. 2016 S. 141

III.**Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)****Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für einen bundesweiten DAB+-Versorgungsbedarf an private Anbieter –**

Bekanntmachung der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
vom 15. Februar 2016

Die Ausschreibung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) – Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für einen bundesweiten DAB+-Versorgungsbedarf an private Anbieter – ist auf der Homepage der LfM www.lfm-nrw.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Düsseldorf, den 15. Februar 2016

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)

Dr. Jürgen Brautmeier

– MBl. NRW. 2016 S. 141

6. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland
vom 3. März 2016

Die 6. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am **Dienstag, 15. März 2016, 10:00 Uhr**

in **Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Str. 1**
statt.

T a g e s o r d n u n g

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Umbesetzungen
4. Nachtragshaushalt 2016
5. Wahl der Landesrätin / des Landesrates des LVR-Dezernates Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Rheinische Beamten-Baugesellschaft mbH
6. Satzung über die Förderung der Inklusion der Kindertagespflege des Landschaftsverbandes Rheinland (iBiK)
7. Fragen und Anfragen

Köln, den 3. März 2016

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Ulrike Lubek

– MBl. NRW. 2016 S. 142

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Donnerstag, 10. März 2016

Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr
vom 29. Februar 2016

Am Donnerstag, 10. März 2016, 10.30 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, 45127 Essen, Raum 2.20, eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 11.12.2015
4. Sachstandsbericht
5. Änderung der Satzung des ZV VRR
6. Änderung des Verbundgrundvertrages
7. Änderung des Wirtschaftsplanes ZV VRR-FaIn-EB für das Jahr 2016
8. Verbundetat 2016 (endgültig)
9. Satzung zur Änderung der Umlagensatzung des ZV VRR für das Jahr 2016
10. Sachstand Abwicklung Förderkatalog 2015/2016
11. Stationsbericht 2015

12. Gesamtmobilität im VRR
13. Richtlinie Kommunale Produkte/Liniennummernsystem
14. Qualitätsbericht 2015
15. Vereinbarung zum VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell für die Vergabeverfahren S-Bahn und Emscher-Münsterland-Netz
16. Tarifangelegenheiten
17. Tarifstrukturreform
18. Fortschreibung Marketingplan
19. Kurzstrecke zum 1.6.2016 und neues 10er Ticket Kurzstrecke
20. Feldtest eTarif
21. Richtlinie Fahrplanbücher und Produktfahrpläne
22. Jahresbericht Kundenkontakte VRR 2015
23. Beteiligungsmodell VRR-TicketShop
24. „Absichtserklärung Digitale Mobilität“ – Ergebnisse des 3. Netzwerktreffens Digitale Mobilität – Fokus NRW
25. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

26. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 21.1.2016
 27. Beschaffung einer Fahrzeugflotte inkl. Wartung und Instandhaltung für den Betrieb im Emscher-Münsterland-Netz
 28. Interne AöR-Angelegenheiten
 29. Anfragen und Mitteilungen
- Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 29. Februar 2016

Hans Wilhelm Reiners
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2016 S. 142

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Donnerstag, 10. März 2016

Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr
vom 29. Februar 2016

Am Donnerstag, 10. März 2016, 11:00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, 45127 Essen, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 11.12.2015
4. Änderung der Satzung des ZV VRR
5. Wahlen zu den Gremien im VRR
6. Änderung des Wirtschaftsplanes ZV VRR-FaIn-EB für das Jahr 2016

7. Satzung zur Änderung der Umlagensatzung des ZV VRR für das Jahr 2016
8. Vereinbarung zum VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell für die Vergabeverfahren S-Bahn und Emscher-Münsterland-Netz
9. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

10. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 11.12.2015
 11. Anfragen und Mitteilungen
- Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 29. Februar 2016

Erik O. S c h u l z
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2016 S. 142

Schriftliche Stellungnahmen sind direkt zu richten an:

Gemeente Schagen
College van burgemeester en wethouders
Postbus 8, 1740 AA Schagen
The Netherlands

Stellungnahmen können ebenfalls per E-Mail an folgende Adresse gerichtet werden:
ruimtelijkeplannen@schagen.nl

Die Stellungnahmen müssen bis zum 24. März 2016 dort vorliegen.

Sowohl schriftliche als auch per E-Mail abgegebene Stellungnahmen müssen auf folgenden Betreff verweisen: "Comments on Notification of Intent EIA for PALLAS reactor"

Grundlage dieser grenzüberschreitenden SUP sind die sogenannte Espoo-Konvention und die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. Nach deutschem Recht, das die internationalen Vorgaben umsetzt, ist die zuständige Behörde in Deutschland bei einem ausländischen ÜVP-Vorhaben diejenige Behörde, die für ein gleichartiges Vorhaben auf der deutschen Seite der Grenze zuständig wäre (§ 14j i.V.m. § 9b UVPG).

– MBl. NRW. 2016 S. 143

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

SUP-Verfahren zum Bau des Pallas Reaktors am Forschungsstandort Petten in den Niederlanden

Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 4. März 2016

Die Gemeinde Schagen in den Niederlanden hat die Absicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) für den Neubau eines multifunktionalen Reaktors zur Herstellung von radioaktiven Isotopen für Medizin und Industrie bekanntgegeben. Der Reaktor Pallas soll den seit 50 Jahren in Betrieb befindlichen Reaktor HFR am Standort Petten ersetzen.

Für die Errichtung des neuen Reaktors ist eine Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Dieses Verfahren wird getrennt vom atomrechtlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt, welches bereits mit der vom 4. bis 15. Juni 2015 ausgelegten Mitteilung über das Vorhaben begonnen wurde.

Die Unterlagen der Bekanntmachung in englischer und niederländischer Sprache können bis zum 24. März 2016 auf der Internet-Seite der Gemeinde Schagen eingesehen werden.

Sie sind stehen unter **www.schagen.nl** zur Verfügung, hier unter dem Menüpunkt "Beleid en (ruimtelijke) plannen" -> "PALLAS-reactor".

Die Unterlagen können auch auf der Homepage des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein Westfalen eingesehen und von dort heruntergeladen werden:

<https://www.umwelt.nrw.de/umweltschutz-umweltwirtschaft/umwelt-und-gesundheit/radioaktivitaet/>

Hier steht auch eine im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens erstellte deutsche Übersetzung zur Verfügung.

Die Unterlagen liegen außerdem arbeitstäglich von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, Raum 24 (Bibliothek) zur Einsichtnahme aus.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569